



Stadtgemeinde Murau

Flächenwidmungsplan Änderung 1.04 „PVA Gestüthof“ Entwurf zur Neuauflage

Verordnungswortlaut | Erläuterungen | Zeichnerische Darstellung

GZ: RO-614-38/1.04 FWP

Auftraggeberin Stadtgemeinde Murau
Raffaltplatz 10
8850 Murau

Auftragnehmer Interplan ZT GmbH
Planverfasser GF Arch. DI Günter Reissner MSc
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
+43 316 / 72 42 22 0
office@interplan.at
www.interplan.at

Bearbeitung DI David Dokter

Graz – Murau
Ausfertigung 12/2022

Termine des Verfahrens

Auflagebeschluss gemäß § 38 (1) Stmk. ROG 2010 idF LGBL. 45/2022	vom	14.12.2022	GZ:
Auflage	von	23.12.2022	bis 17.02.2023
Endbeschluss gemäß § 38 (6) Stmk. ROG 2010	vom		GZ:
Vorlage beim Amt der Stmk. Landesregierung gemäß § 38 (9) Stmk. ROG 2010	vom		GZ:
Genehmigungsbescheid des Amtes der Stmk. Landesregierung § 38 (12) Stmk. ROG 2010	vom		GZ:
Kundmachung gemäß § 38 (13) Stmk. ROG 2010	von		bis
Rechtskraft	mit		

Abkürzungsverzeichnis

FWP.....	Flächenwidmungsplan
STEK.....	Stadtentwicklungskonzept
REPRO.....	Regionales Entwicklungsprogramm
SAPRO.....	Sachprogramm des Landes Steiermark
KG.....	Katastralgemeinde
Gst.	Grundstück
Tfl.	Teilfläche (eines Grundstückes)
BGBL. / LGBL. Nr.	Bundes- / Landesgesetzblatt Nummer
idF / idgF.....	in der Fassung / in der geltenden Fassung

Verordnung

§ 1 Präambel

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Murau hat in seiner Sitzung vom 14.12.2022 die 4. Änderung des 1. Flächenwidmungsplanes gemäß § 38 (1) des Stmk. ROG 2010 idGF als Entwurf zur Neuauflage beschlossen.

§ 2 Zeichnerische Darstellung

Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:5.000 mit Datum 29.11.2022, GZ: RO-614-38/1.04 FWP, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor.

§ 3 Änderung

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgende Bereiche:

- (1) Ersichtlichmachung: Im Bereich zwischen Mur, Probsterbach und Murtalbahn in der KG Egidi werden auf Grundlage der hydraulischen Untersuchung des Probsterbachs (km 0,0 – 0,8; verfasst von der DonauConsult Ingenieurbüro GmbH) die Anschlaglinien des Hochwassergefährdungsbereiches HW100 ersichtlich gemacht.
- (2) Teilflächen der Grundstücke 256, 257, 258/1, 258/2, 258/3, 258/5, 258/7, 249/9, 567/1, 261/2, 259/2 und 252/2 der KG Egidi werden als Sondernutzung im Freiland für Photovoltaikanlagen (pva) festgelegt.

Die Errichtung von baulichen Anlagen, ausgenommen technisch erforderliche Elemente der PV-Anlage, sowie von baulichen Anlagen, die eine Blendwirkung auf Landesstraßen und die Murtalbahn entfalten, wird ausgeschlossen.
- (3) Für die Flächen gemäß (2) wird die zeitlich folgende Nutzung Freiland festgelegt. Eintrittszeitpunkt der zeitlich folgenden Nutzung: Aufgabe der Nutzung als PV-Anlage und Abbau der PV-Anlage.
- (4) Teilflächen der Grundstücke 252/2, 249/10, 567/1, 249/9, 258/3, 258/1, 260 und 261/2 der KG Egidi werden als Verkehrsfläche festgelegt.

§ 4 Rechtswirksamkeit

Nach Genehmigung der Änderung des Flächenwidmungsplanes durch die Stmk. Landesregierung beginnt ihre Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

(Thomas Kalcher)

Erläuterungen

Zum Verfahrenslauf

In der Sitzung am 16.12.2020 wurden vom Gemeinderat erstmals Beschlüsse über die Auflage der STEK-Änderung 1.01 und der FWP-Änderung 1.04 „PVA Gestüthof“ gefasst, die im Zeitraum von 23.12.2020 bis 19.02.2021 durchgeführt wurde.

Nach der Entwurfsauflage und einer darauffolgenden Anhörung aufgrund von Änderungen der Auflageentwürfe, hat der Gemeinderat die STEK- und FWP-Änderungen in seiner Sitzung am 10.11.2021 beschlossen.

Im Zuge der Genehmigungsprüfung wurde von der Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung eine Versagungsandrohung ausgesprochen (Schreiben vom 28.02.2022, GZ: ABT13-320254/2020-25) und es wurde für einen positiven Verfahrensabschluss eine Neuauflage inkl. Umweltbericht gefordert.

Die Genehmigungsanträge wurden vom Bürgermeister am 21.03.2022 daher zurückgezogen und es wurden vertiefte Prüfungen der Umweltbedingungen durchgeführt, die in adaptierte Entwürfe einfließen. Nach Klärung der offenen Vorfragen werden die Entwürfe der Änderungen neu und auf Ebene des STEK inkl. einer vollständigen Umweltprüfung mit Umweltbericht aufgelegt.

Die Verfahren wurden ursprünglich auf Grundlage der Bestimmungen des Stmk. ROG 2010 idF LGBL. 6/2020 durchgeführt. Die Neuauflage erfolgt in der Rechtslage gemäß der Novelle LGBL. 45/2022.

Allgemeines

Das Regierungsprogramm 2020 – 2024 der österreichischen Bundesregierung sieht die Erlassung eines Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) vor, das u.a. eine Reform der Ökostromförderung nach sich zieht. Ziel ist es, die Stromversorgung bis 2030 auf 100 % (national bilanziell) Ökostrom bzw. Strom aus erneuerbaren Energieträgern umzustellen, was bezüglich Photovoltaik-Erzeugungskapazität einen Zubau von 11 TWh bis 2030 erfordert. Die Errichtung von PV-Anlagen und das Ziel, 1 Million Dächer mit Photovoltaik auszustatten, soll administrativ erleichtert werden. Die ggst. Änderung erfolgt vor diesem Hintergrund.

Das Planungsgebiet liegt im Talboden des oberen Murtals östlich des Gemeindehauptortes der Stadtgemeinde Murau. Der Umgebungsbereich ist von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Im Norden und Westen bildet die Mur die naturräumliche Grenze, im Osten der Probsterbach. Nordwestlich grenzen bestockte Waldflächen den Änderungsbereich ab. Im Süden verläuft die Eisenbahntrasse der Murtalbahn (Unzmarkt – Tamsweg).

Die verkehrliche Erschließung des Planungsgebietes erfolgt ausgehend von der Landesstraße B-96 Murtal Straße über den Gestüthofweg und ist dauerhaft rechtlich gesichert.



Orthofoto GIS Steiermark, Erhebungsdatum 30.10.2020, maßstabslos

Änderung

Zu (1) Eine aufgrund einer Stellungnahme der WLW im Zuge der Auflage erstellte hydraulische Untersuchung der Hochwasser- und Wildbachgefährdung durch den Probsterbach (DonauConsult Ingenieurbüro GmbH; siehe Anlage zur Änderung STEK 1.01) bildet die Grundlage für die ergänzende Ersichtlichmachung der Anschlaglinien des Hochwassergefährdungsbereiches HW100 im FWP.

Zu (2) Teilflächen der Grundstücke 256, 257, 258/1, 258/2, 258/3, 258/5, 258/7, 249/9, 567/1, 261/2, 259/2 und 252/2 der KG Egidi, die bislang als Freiland – landwirtschaftliche Nutzung festgelegt waren, werden im Ausmaß von rd. 5,45 ha (Teilfläche Nord) bzw. 9,06 ha (Teilfläche Süd) als Sondernutzung im Freiland für Photovoltaikanlagen (pva) festgelegt.

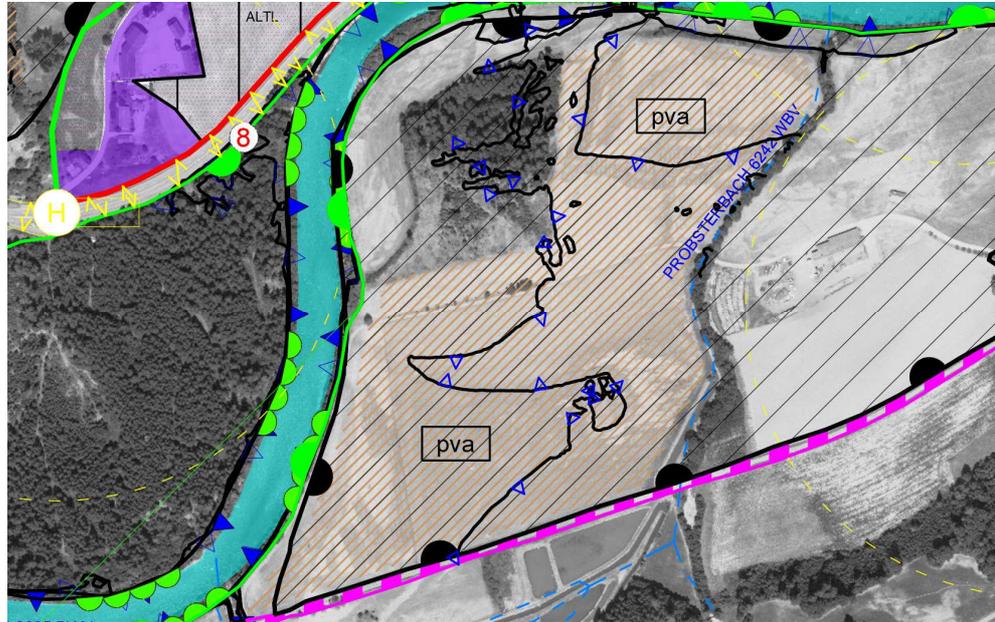
Der Ausschluss von baulichen Anlagen, ausgenommen technisch erforderliche Elemente der PV-Anlage (zB Kollektoren, Fundamente) erfolgt auf Grundlage der Stellungnahme der Abteilung 17 (siehe Anhang) gemäß § 33 (3) Z.1 Stmk. ROG 2010. Zudem wird die Errichtung von baulichen Anlagen ausgeschlossen, die Blendwirkungen auf Verkehrsteilnehmer im Bereich der Landesstraßen sowie der südlich vorbeiführenden Bahnstrecke der Murtalbahn verursachen könnten. So wird bereits auf Ebene der örtlichen Raumplanung sichergestellt, dass in nachfolgenden Bauverfahren erforderlichenfalls blendfreistellende Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Zu (3) Die Festlegung einer zeitlich folgenden Nutzung (Rückführung in das Freiland) für die Flächen gemäß (2) erfolgt insbesondere auf Grundlage der Stellungnahme der Abteilung 17 (siehe Anhang) und den Vorgaben der Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung. Sie sichert iS der REPRO-Festlegungen langfristig die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung im Bereich der überörtlichen Vorrangzone. Für die Sicherstellung des Rückbaus der PV-Anlage wird eine Vereinbarung zwischen Stadtgemeinde und Betreiber angestrebt.

Zu (4) Teilflächen der Grundstücke 252/2, 249/10, 567/1, 249/9, 258/3, 258/1, 260 und 261/2 der KG Egidi, die bislang als Freiland – landwirtschaftliche Nutzung festgelegt waren, werden im Ausmaß von rd. 3.140 m² als Verkehrsfläche festgelegt (im Bestand Nutzung zu verkehrlichen Zwecken; Abgrenzung auf Grundlage des Katasters).

Stadtentwicklungskonzept (STEK)

Die geplante Änderung steht in keinem Widerspruch zu der in einem Parallelverfahren durchgeführten 1. Änderung des 1. Stadtentwicklungskonzeptes. Die Sondernutzungsfläche und die dazugehörigen Verkehrsflächen liegen innerhalb einer Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung - Photovoltaik (pva), für die auch ein Räumliches Leitbild festgelegt ist.



Ausschnitt STEP 1.01, maßstabslos

Festlegungen des Räumliches Leitbildes zum STEK 1.01

- (1) Die Flächen sind gleichzeitig zur Stromproduktion mittels Photovoltaik und zur landwirtschaftlichen Produktion zu nutzen (Mahd und/oder Beweidung).
- (2) Zur Sicherstellung der landschaftsräumlichen Einfassung der Anlagenfläche sind randliche Baum- und Gehölzbestände sowie die Uferbegleitvegetation zu erhalten.
- (3) Zur Sicherstellung der wildökologischen Migrationsachse ist der Randbereich zur Mur im Westen in einer Breite von mind. 20 m, gemessen von der bestehenden Ufervegetation, von Bebauung freizuhalten und als extensive einmündige Wiese zu bewirtschaften.
- (4) Zu den Außengrenzen der Eignungszone ist ansonsten eine Abstandsfläche in der Breite von 3,00 m von neuen Bebauungen, ausgenommen Einfriedungen, frei zu halten und als Grünfläche zu gestalten.
- (5) Die Einzäunung des Geländes hat zur Vermeidung einer Barrierewirkung licht- und luftdurchlässig bzw. von Pflanzen durchgrünt zu erfolgen. Zäune müssen einen unteren Abstand zum Boden von mind. 20 cm aufweisen.
- (6) Die Höhe von neuen baulichen Anlagen darf max. 3,50 m betragen.
- (7) Die Aufständigung der PV-Anlage hat mit einer der Hochwasser- und Wildbachgefährdung angepassten statischen Dimensionierung und Fundierung auf Grundlage der Ergebnisse der hydraulischen Untersuchung „Probsterbach km 0,0 bis km 0,8“ zu erfolgen. Module und Wechselrichter sind über der Energiehöhe des HQ100 zu errichten.

Begründung zu § 3

Im Änderungsbereich ist die Errichtung einer großflächigen PV-Freiflächenanlage geplant. Die Festlegung erfolgt auf Antrag der Grundeigentümer, im öffentlichen Interesse der Gemeinde und in Abstimmung mit den angrenzenden Nutzungen.

Auf die umfassende Prüfung und Begründung im Zuge der Standortprüfung und der Änderung STEK 1.01 inkl. Umweltbericht sowie die technische Beschreibung der Wien Energie GmbH wird verwiesen (siehe Anhang zur Änderung STEK 1.01).

Der Änderungsbereich liegt gemäß REPRO Obersteiermark West 2016 im Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler“ sowie innerhalb einer REPRO-Rohstoffvorrangzone. Die Festlegung steht in keinem Widerspruch zu den Zielen und Einschränkungen der Regionalplanung.

Zum Probsterbach wird ein Uferstreifen von 10 m und zur Mur ein Uferstreifen von 20 m gemäß SAPRO freigehalten und bleiben diese von Maßnahmen im Zusammenhang mit der PV-Anlage unberührt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Abstände wird nachstehend ein kotierter Plan auf Grundlage der DKM (Grundstücks- und Nutzungsgrenzen über Reliefdarstellung des GIS Stmk.) ergänzend beigelegt. Rutschungs- und Anrissbereiche sind aktuell nicht bekannt.



Übersichtsplan zu Abständen von Fließgewässern, maßstabslos

Derzeit werden die Flächen überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Durch die geplante Festlegung innerhalb der Rohstoffvorrangzone besteht grundsätzlich die Möglichkeit eines hohen Konfliktpotentials. Seitens der Abteilung 17 des Amtes der Stmk. Landesregierung wurde im Zuge der Vorabstimmung bekannt gegeben, dass bei Beachtung der Auflagen eine Nutzung der ggst. Standortflächen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage aus Sicht der Landes- und Regionalplanung fachlich vertretbar ist, da keine langfristig negativ wirkende Beeinträchtigung der mineralischen Rohstoffvorkommen und des Abbaus in der Rohstoffvorrangzone erfolgt. Die Auflagen werden im ggst. FWP-Änderungsverfahren vollinhaltlich berücksichtigt.

Für den Änderungsbereich bestehen weder aufrechte Abbaubewilligungen noch Gewinnungsbetriebspläne nach MinroG. Derzeit besteht seitens der Grundeigentümerin (Familienstiftung Schwarzenberg Holding GmbH) auch keinerlei Absicht, dort mineralische Rohstoffe zu gewinnen. Der Gemeinde wurde mitgeteilt, dass die Stiftung die Kiesgewinnung und somit die bergmännische Nutzung auf Bestand der PVA zurückstellen bzw. – falls erforderlich – auch aufgeben wird.

Gemäß der vorab nach dem Leitfaden durchgeführten Standortprüfung für die PV-Freiflächenanlagen bestehen auch sonst keine maßgeblichen Konfliktpotenziale (siehe Erläuterungsbericht zur Änderung STEK 1.01).

Im STEK 1.00 der Stadtgemeinde Murau wurde als raumbezogene Maßnahme die Festlegung von Eignungszonen für erneuerbare Energiegewinnung unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes verordnet.

Die Anlagenzufahrt soll über den privaten Gestüthofweg erfolgen und ist dauerhaft rechtlich gesichert. Südlich des Planungsgebietes verläuft eine 110 kV-Hochspannungsfreileitung (Teufenbach-Bodendorf) der Energienetze Steiermark GmbH. Zur Trasse der Murtalbahn wird ein Abstand gehalten.

Mögliche Blendwirkungen, insbesondere auf die Bahnstrecke, werden durch die Wortlaut-Festlegungen ausgeschossen. Bei der Ausführung der PV-Anlage muss auch im Sinne der Nachbarrechte sichergestellt sein, dass keine unzumutbaren Belästigungen auf umliegende Liegenschaften und insbesondere Verkehrsflächen auftreten (zB Blend- und Strahlwirkung). Erforderlichenfalls kann im Bauverfahren behördenseitig ein Blendgutachten verlangt werden (zB auf Grundlage der OVE-Richtlinie R 11-3 „Blendung durch Photovoltaikanlagen“).

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebieten, Nationalparks und Ramsar-Gebieten. Einschränkungen durch Naturgefahren werden berücksichtigt.

Der gegenständliche Änderungsbereich weist günstige Standortqualitäten, insbesondere die Konfliktfreiheit zu Wohn- und Schutzgebieten auf. Die Festlegung als Sondernutzung entspricht den verordneten Entwicklungszielen der Gemeinde.

Die Änderung ist auch iS des Raumordnungszieles der *Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung eines vermehrten Einsatzes erneuerbarer Energieträger* im öffentlichen Interesse gelegen und erfolgt auch in Zusammenhang mit den ambitionierten Zielen des Regierungsprogrammes 2020 – 2024 (österreichweit Zubau von Photovoltaik-Erzeugungskapazität im Ausmaß von 11 TWh bis 2030).

Auf die Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG), insbesondere die §§ 82 (Gewinnungsbetriebsplan – Raumordnung) und 153 (Bergbaugebiete) sowie die Bestimmungen der §§ 17, 18 und 10 (Vorlage von Unterlagen zur Prüfung auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen) des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 (StNSchG) wird hingewiesen.

Bebauungsplanzonierung

Für den Änderungsbereich ist aufgrund der geplanten Nutzung und unter Berücksichtigung der Festlegungen des Räumlichen Leitbildes zum STEK 1.01 kein Bebauungsplan erforderlich. Die Einfügung von Bauprojekten in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild wird im Sinne des § 43 (4) Stmk. BauG im Rahmen von Bauverfahren geprüft werden.

Baulandbilanz

Die ggst. Änderung sieht die Festlegung einer Sondernutzung im Freiland sowie von Verkehrsflächen vor. Baulandflächen bleiben unberührt. Die Änderung hat daher keine Auswirkungen auf die Flächenbilanz Wohnbau.

Baulandmobilisierung

Da kein Bauland festgelegt wird, sind keine Mobilisierungsmaßnahmen erforderlich.

Prüfung der Erforderlichkeit einer Umweltprüfung – Screening

Die parallel durchgeführte Änderung 1.01 des Stadtentwicklungskonzeptes umfasst eine Umweltprüfung mit Umweltbericht, weshalb die Abschichtung angewendet werden kann. Weitere Untersuchungen der Ausschlusskriterien sind nicht erforderlich (siehe Tabelle).

Flächenwidmungsplan Änderung 1.04 „PVA Gestüthof“		
1	Abschichtung möglich	X
2.1	Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung	
2.2	Keine Änderung von Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		NEIN
Begr.	Die Neufestlegung der Sondernutzung im Freiland liegt innerhalb einer Örtlichen Eignungszone/Vorrangzone für PV-Anlagen gemäß STEK 1.01, für das eine Umweltprüfung durchgeführt wurde.	

Zeichnerische Darstellung

- 1) Plankopf
- 2) Legende
- 3) Änderung FWP (IST/SOLL)
- 4) Kataster



Stadtgemeinde Murau

Flächenwidmungsplan

Änderung 1.04 "PVA Gestüthof"

Entwurf zur Neuauflage

Plandatum: 29.11.2022

GZ: RO-614-38 / 1.04 FWP

Planverfasser

Datum: 14.12.2022

GZ:

**Gemeinderat Auflagebeschluss
gemäß § 38 (1) Stmk. ROG 2010**

Datum:

GZ:

**Genehmigung durch
die Stmk. Landesregierung
gemäß § 38 (12) Stmk. ROG 2010**

Datum:

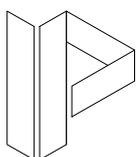
GZ:

**Gemeinderat Endbeschluss
gemäß § 38 (6) Stmk. ROG 2010**

Datum:

GZ:

Rechtskraft



Interplan

Ziviltechniker

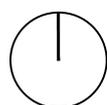
Interplan ZT GmbH
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
office@interplan.at
+43 316 / 72 42 22 0

Legende

FWP Änderung

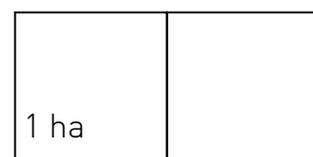
- 
Sondernutzung für Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage
 pva = Photovoltaikanlage
- 
Zeitlich folgende Nutzung Freiland
 land- und forstwirtschaftliche Nutzung
- 
Ausschluss baulicher Anlagen
 in Sondernutzungen im Freiland lt. Wortlaut
- 
Flächen für den fließenden Verkehr
 Gemeindestraßen/Güterwege/Interessentenwege/Privatwege
- 
Land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Freiland
- 
Waldflächen
- 
Gewerbegebiete
- 
Aufschließungsgebiete
 mit fortlaufender Nummer
- 
Eisenbahn
 bestehend/projektiert
- 
Landesstraßen(-tunnel)
 bestehend/projektiert
 B = Landesstraße B, L = Landesstraße L
- 
Fließende und stehende Gewässer
 Zuständigkeitsbereich: WBV = Wasserbauverwaltung, WLV = Wildbach- und Lawinenverbauung
- 
Natura-2000-Gebiet (N2) bzw. Europaschutzgebiet (ES)
 mit Schutzgebietsnummer
- 
Naturdenkmal/Naturhöhle
- 
Hochwassergefährdungsbereich
 bei 30-jährlichem Hochwasser
- 
Hochwassergefährdungsbereich
 bei 100-jährlichem Hochwasser / tlw. Ersichtlichmachung auf Grundlage der hydraulischen Untersuchung IST-Zustand HQ100 des Probsterbachs (DonauConsult)
- 
Gerinne
- 
Versorgungsanlage von überörtl. Bedeutung
 bestehend/projektiert; T = Transformator, WK = Wasserkraftwerk

Maßstab und Plangrundlage

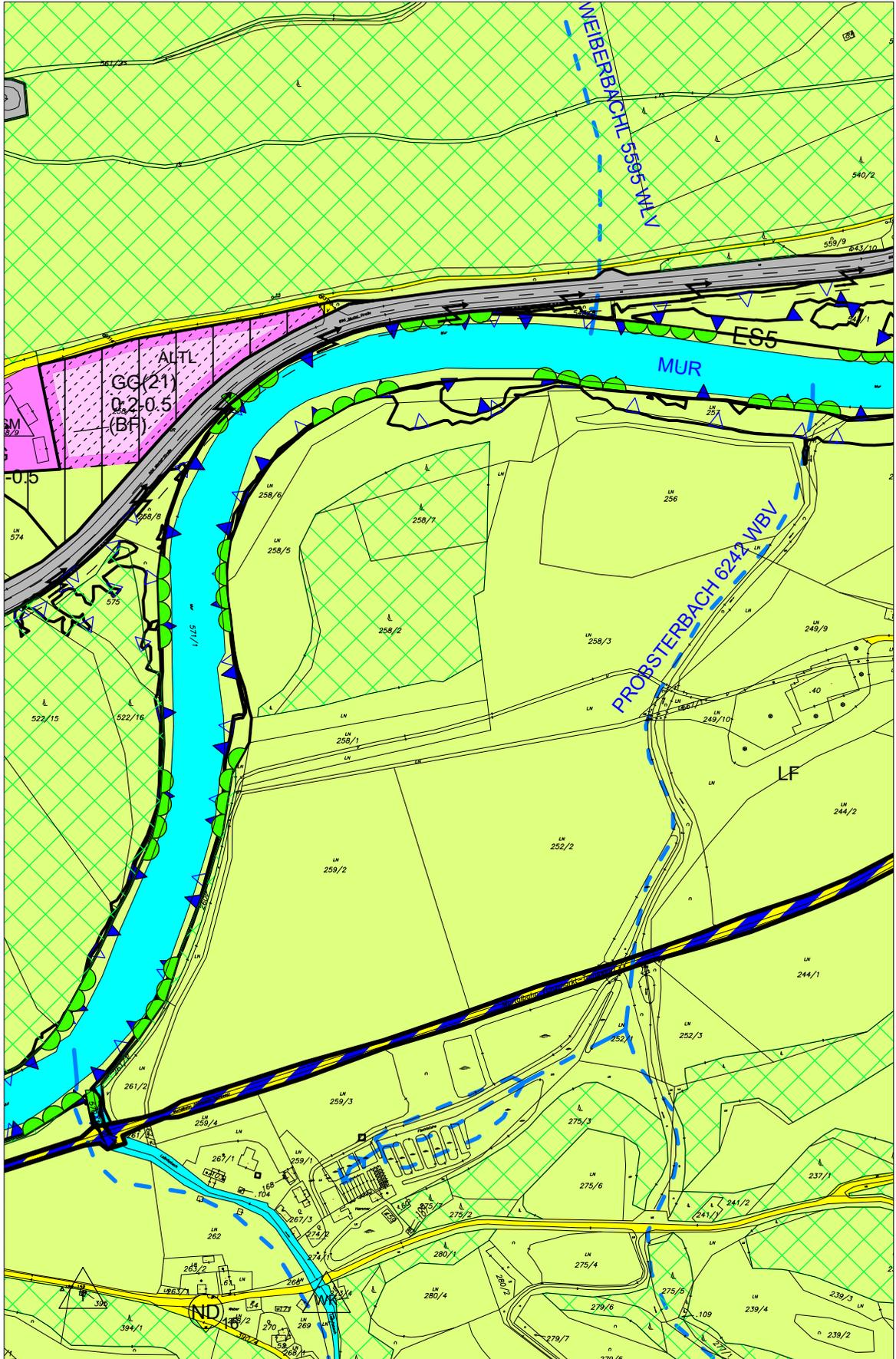


Maßstab
1:5.000

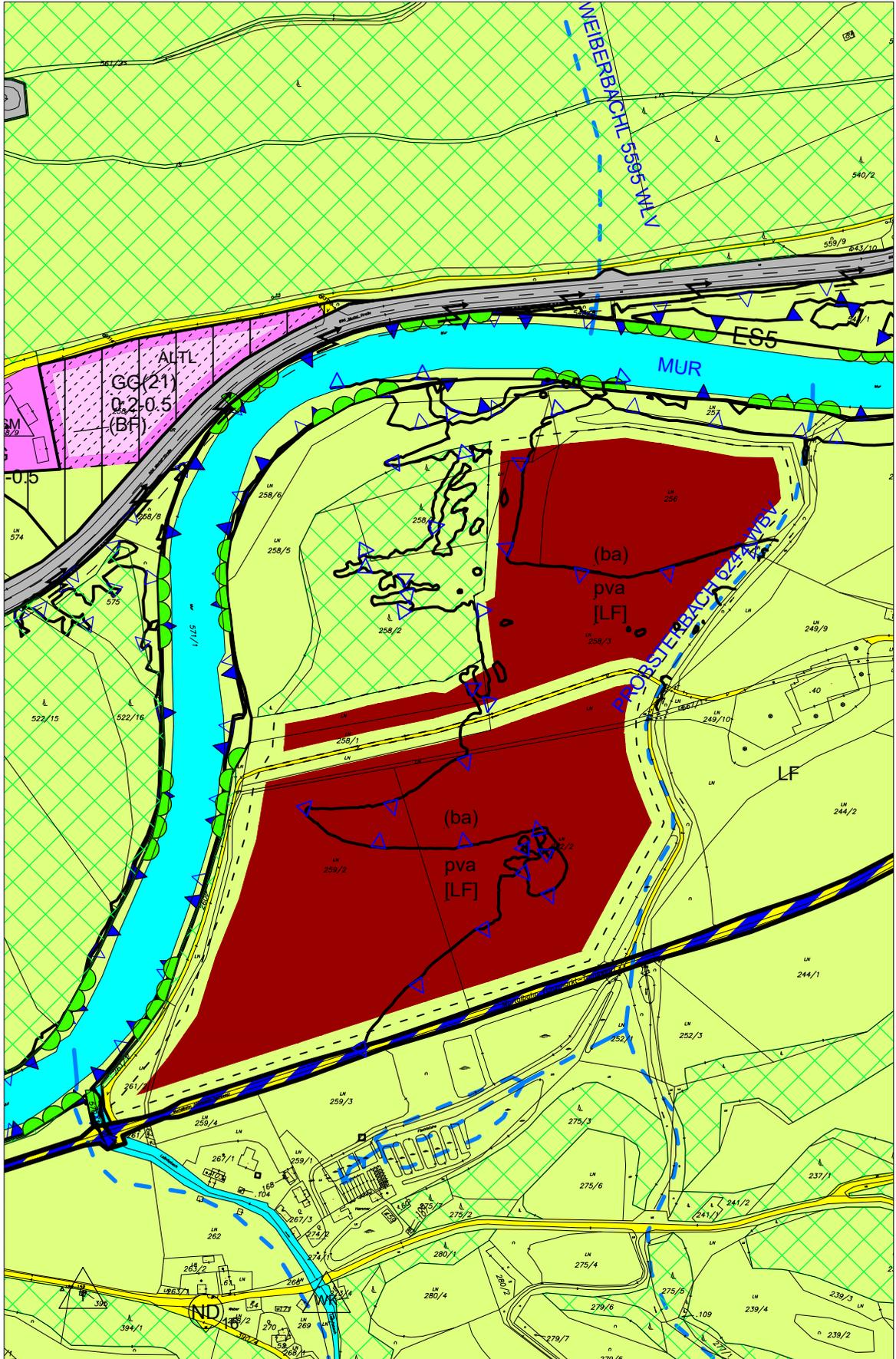
DKM Stand
02/2018



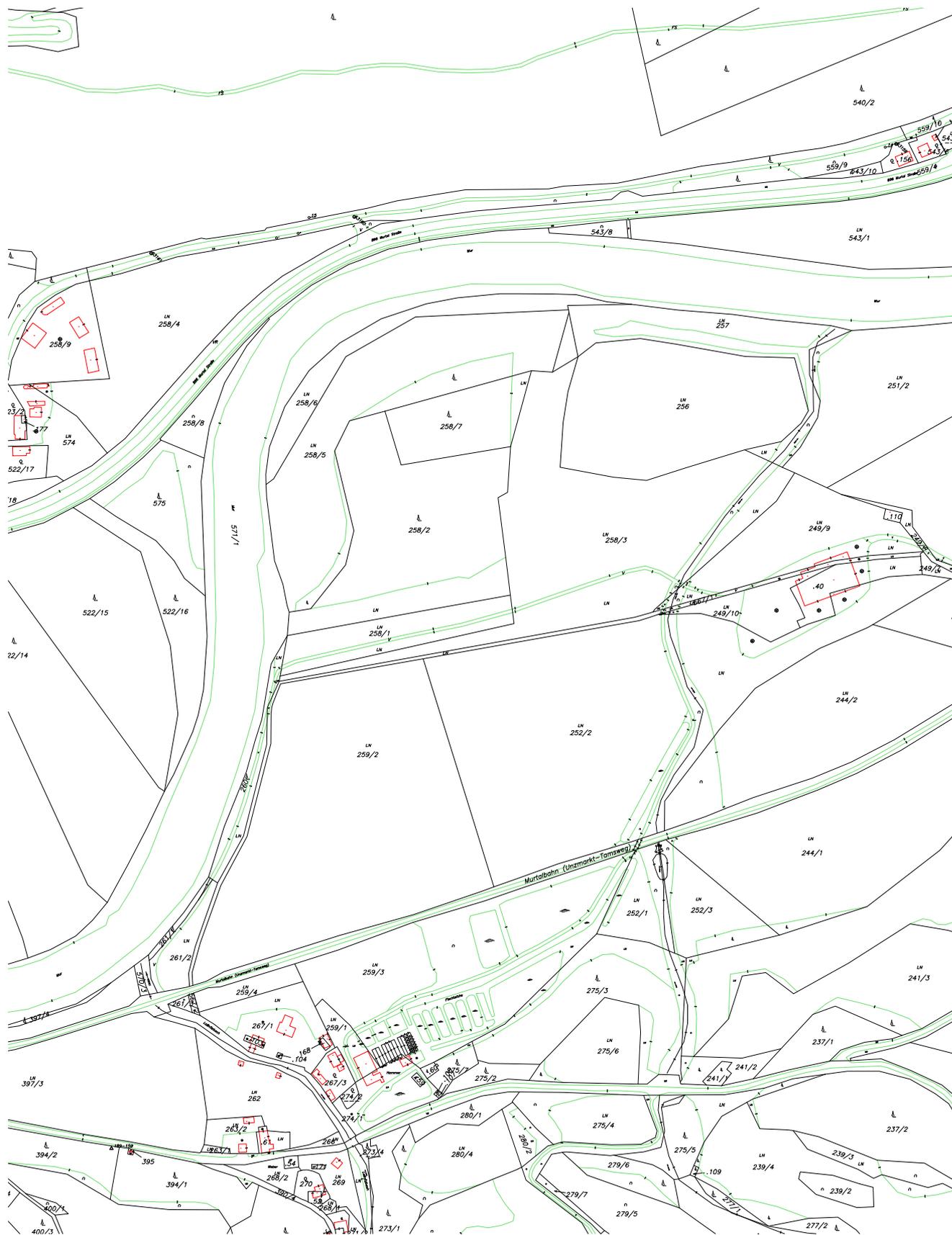
100 m 200 m



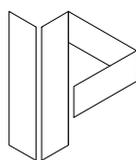
FWP Bestand



FWP Änderung | Entwurf zur Neuauflage



Kataster zur Änderung FWP 1.04



Interplan
Ziviltechniker

Interplan ZT GmbH
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
office@interplan.at
+43 316 / 72 42 22 0



Maßstab
1:5.000

DKM Stand
02/2018

Anhang

1) Stellungnahme Abteilung 17

GZ: ABT17-264576/2015-35 vom 22.09.2020



Abteilung 17

Interplan ZT GmbH
Radetzkystraße 31
8010 Graz

→ Landes- und
Regionalentwicklung

Bearb.: Dipl.-Ing. Marc Seebacher, BA
MA
Tel.: +43 (316) 877-6817
Fax: +43 (316) 877-3711
E-Mail: abteilung17@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 22.09.2020

GZ: ABT17-264576/2015-35

Ggst.: Stadtgemeinde Murau, PV-Freiflächenanlage Bereich "Gestüt-
hof"
Vorabstimmung gem. "Leitfaden zur Standortplanung und
Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu Ihrer im Rahmen der Vorabstimmung gemäß dem aktuellen „*Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen*“ gestellten Anfrage vom 05.08.2020, betreffend die geplante Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich „Gestüthof“ (Grundstücke 256, 258/1, 258/3, 252/2 und 259/2 (KG Egidi)), Stadtgemeinde Murau, kann aus Sicht der Abt. 17, Referat Landesplanung und Regionalentwicklung, festgehalten werden:

Der Planungsraum liegt in einer im Regionalen Entwicklungsprogramm (REPRO) für die Planungsregion Obersteiermark-West (LGBL. Nr. 90/2016) festgelegten **Rohstoffvorrangzone** (vgl. §5 Abs. 3). Gemäß Prüfliste 1 ist bei Standorten von PV-Freiflächenanlagen in einer Rohstoffvorrangzone grundsätzlich von einem **hohem Konfliktpotential** auszugehen, wobei eine nähere Beurteilung/Prüfung im Anlassfall zu erfolgen hat.

Das standortbezogene Konfliktpotential resultierend aus der beabsichtigten Errichtung einer PV-Freiflächenanlage lässt sich auf Grundlage der konkret gegebenen räumlichen Verhältnisse reduzieren, **wenn folgende Auflagen zwingend beachtet werden:**

- Die Flächen der PV-Freiflächenanlage sind auf den Bereich westlich des Polsterbaches zu beschränken (naturräumliche Grenze und Pufferbereich).

- Eine Beeinträchtigung der Grünzone entlang der Mur ist auszuschließen.
- Auf Ebene des FWP ist für den Bereich der Rohstoffvorrangzone die zeitlich folgende Nutzung LF (mit Definition der Eintrittsvoraussetzungen) festzulegen. Weiters ist der Rückbau der PV-Freiflächenanlage auf Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung sicherzustellen.
- Auf Ebene des FWP ist für den Bereich der Rohstoffvorrangzone die Errichtung von baulichen Anlagen – ausgenommen technisch erforderliche Elemente der PV-Anlage (Kollektoren, Fundamente) – in der festzulegenden Sondernutzung im Freiland auszuschließen.

Bei Beachtung dieser Auflagen ist eine Nutzung der ggst. Standortflächen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage aus Sicht der Landes- und Regionalplanung **fachlich vertretbar**, da keine langfristig negativ wirkende Beeinträchtigung der mineralischen Rohstoffvorkommen und des Abbaus in der Rohstoffvorrangzone erfolgt.

Der Planungsraum liegt gemäß REPRO für die Planungsregion Obersteiermark-West (LGBl. Nr. 90/2016) im *Teilraum (Landschaftsräumliche Einheit) „Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und Inneralpine Täler“*. Gemäß Prüfliste 1 ist in diesem Teilraum in Bezug auf die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen grundsätzlich ein **mittleres Konfliktpotential** gegeben. Erforderlich ist eine Abwägung der gegebenen natur- und landschaftsräumlichen Standortbedingungen mit möglichen räumlichen Nutzungskonflikten und negativ wirkenden Umweltbeeinträchtigungen, resultierend aus der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage im geplanten Ausmaß (ca. 16ha). Besonders zu berücksichtigen ist dabei die landschaftsbildliche Sensibilität des Teilraumes.

Die im Rahmen der Standortprüfung (Schreiben vom 05.08.2020) vorgenommene Abwägung (Prüfliste 1) in Bezug auf das Konfliktpotential betreffend die Lage im Teilraum *„Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und Inneralpine Täler“* gem. REPRO 2016 ist, in Verbindung mit der vorgenommenen Beurteilung der Umweltwirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, **fachlich nachvollziehbar**. Die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ist aus fachlicher Sicht der Landes- und Regionalplanung mit den natur- und landschaftsräumlichen Standortbedingungen vereinbar.

Einer Festlegung der für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der beabsichtigten Größe erforderlichen *örtlichen Eignungszone im Entwicklungsplan/ÖEK*, sowie einer *Sondernutzung im Freiland – Energieerzeugungsanlage (pva) im FWP*, im ggst. Bereich der Stadtgemeinde Murau, stehen aus Sicht der Landes- und Regionalplanung, bei Berücksichtigung der angeführten Auflagen, zusammenfassend **keine Ausschließungsgründe entgegen**,

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag.(FH) Martin Nagler
(elektronisch gefertigt)

Ergeht nachrichtlich an:

1. Abteilung 13, Bau. und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010, per E-Mail